

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

dem **Kreis Coesfeld**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 5 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinien R 61 und 761 umfassen, bei der für die Linie R 61 der Linienabschnitt Coesfeld-Stevede, Am Heubach – Coesfeld, Bahnhof und für die Linie 761 der Linienabschnitt Coesfeld-Stockum - Coesfeld, Forellenweg, auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil die Linien R61 und 761 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken haben. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken soll darüber hinaus auch der Linienabschnitt der Linie 731 zwischen Bocholt, Bustreff und Bocholt, Fachhochschule umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt für die in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.
- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte in die Vergabe des Bündels BOR 5 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.
- (4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage

und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 21.09.2022 (SV-10-0639/1) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linien finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbe-
kanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabbe-
kanntmachung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken ca. 390.600 km/Jahr und auf den Kreis Coesfeld ca. 116.600 km/Jahr.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Abs, 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnungen des Verkehrsunternehmens hinsichtlich der Kosten- und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Betrag. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Coesfeld entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Borken an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - Die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden) und nach den §§ 228 SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmeaufteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem Westfalentarif und dem NRW-Tarif (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeaufteilung aus dem Westfalentarif) teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Die Kreise Borken und Coesfeld werden bei der Einnahmeaufteilung im Tarifraum des Westfalentarifs durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmeansprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels BOR 5 einheitlich für die Kreise Borken und Coesfeld gelten und teilt dann die aus der Einnahmeaufteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs. 1 geschildert auf.
- (3) Etwaige Einnahmen aus dem VRR-Tarif stehen ausschließlich dem Kreis Borken zu.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, wie in gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2034. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder die Verkehre der Linien R 61 oder 761 auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die entsprechende Bestimmung der Vereinbarung.

men oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte übertragener Linienabschnitt auf der Linie R61

Karte übertragener Linienabschnitt auf der Linie 761

Datum und Unterschriften

Borken, den

Für den Kreis Borken

.....

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld

.....

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Landrat